

Anhang III

Übereinkommen zwischen dem Land Oberösterreich, dem Freistaat Bayern, dem Land Salzburg und dem Land Tirol

ÜBEREINKOMMEN

zwischen

1. dem **Land Oberösterreich**, Oberösterreichische Landesregierung, Abteilung Raumordnung und bautechnischer Sachverständigendienst als Verwaltungsbehörde gem. Art. 9 der VO(EG) 1260/1999 des Programms der Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIIA für den bayerisch-österreichischen Grenzraum,
2. dem **Freistaat Bayern**, Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, und
3. dem **Land Salzburg**, Salzburger Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Energie, und
4. dem **Land Tirol**, Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung - Statistik
als regional hauptverantwortliche Partner dieses Programms

Präambel

Das als "INTERREG IIIA - Österreich-Deutschland/Bayern 2000 - 2006" bezeichnete Dokument (im folgenden "Programm" genannt) stellt die Grundlage zur grenzüberschreitenden Kooperation im Sinne der Art. 20 und 21 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, lit. a) dar. Dieses Programm wurde am 5.10.2001 von der Europäischen Kommission mit der Zahl K(2001) 2748 genehmigt und bildet die Basis für diese Vereinbarung.

Für die österreichischen Programmpartner stellt darüber hinaus das BGBl. Nr. 147/2001 (Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000 – 2006) eine weitere Grundlage für die Vereinbarung dar.

Ziel des Abkommens

Mit dieser Vereinbarung wird die Einrichtung der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle, des Lenkungsausschusses und des Gemeinsamen Technischen Sekretariats, wie es in den Artikeln 9, lit. n) und o), 34 und 35 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sowie den Punkten 25 ff. der Mitteilung vorgesehen ist, beschlossen. Ebenso werden die Beziehung sowie die Verantwortung der Programmpartner im Bereich der oben genannten Organe festgelegt.

Verwaltungsbehörde

Die obgenannten Partner (im folgenden Vertragsparteien genannt) haben das Land Oberösterreich mit der Funktion der gemeinsamen österreichisch-bayrischen Verwaltungsbehörde im Sinne des Art.9 lit. und des Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 betraut.

Das Land Oberösterreich wird, um die einheitliche Verwaltung des Programms unter Beachtung der institutionellen Kompetenzen der Partner sicherzustellen, seine Tätigkeit auf einvernehmlich getroffene Entscheidungen des Begleitausschusses gem. Art. 35 der o.g. Verordnung auf Programmebene bzw. auf einvernehmlich getroffene Entscheidungen des gebildeten Lenkungsausschusses auf Projektebene stützen.

Die Aufgaben und die Organisationsstruktur der Verwaltungsbehörde sind im Programm festgelegt.

Zahlstelle

Die Funktion der Zahlstelle des Programms obliegt dem Land Oberösterreich. Sie erfüllt ihre Funktionen gemäß Punkt 25 der Mitteilung in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999.

Das Land Oberösterreich wird, um die einheitliche Verwaltung des Programms unter Beachtung der institutionellen Kompetenzen der Partner sicherzustellen, seine Tätigkeit auf einvernehmlich getroffene Entscheidungen des Begleitausschusses gem. Art. 35 der o.g. Verordnung auf Programmebene bzw. auf einvernehmlich getroffene Entscheidungen des gebildeten Lenkungsausschusses auf Projektebene stützen.

Lenkungsausschuss

Gemäß Ziffer 29 der INTERREG-Leitlinien der EK wird für das INTERREG-Programm Österreich - Deutschland/Bayern ein Lenkungsausschuss als Entscheidungsgremium für die Auswahl der INTERREG-Projekte sowie die Vergabe der EFRE-Mittel eingerichtet. Der Lenkungsausschuss wird durch den Begleitausschuss bestellt und arbeitet auf Grundlage einer vom Begleitausschuss genehmigten Geschäftsordnung.

Gemeinsames Technisches Sekretariat

Die Verwaltungsbehörde beauftragt zu ihrer administrativen Unterstützung eine geeignete Institution mit ausreichender fachlicher und administrativer Arbeitskapazität mit der Funktion eines Gemeinsamen Technischen Sekretariats gemäß Z. 30 der INTERREG-Leitlinien der Europäischen Kommission. Diese Institution fungiert als gemeinsames Organ mit Sitz in Salzburg und nimmt die Aufgaben gemäß Kapitel 9.2 des Programms bzw. Art. 34 (1) der Verordnung (EG) 1260/1999 wahr.

Kosten der gemeinsamen Verwaltungsstrukturen

Die Vertragsparteien sagen der Verwaltungsbehörde verbindlich zu, dass sie sich an den Kosten, die aus der Tätigkeit des Gemeinsamen Technischen Sekretariats, der Monitoring- sowie Zahlstelle wie auch der Person, welche beim Land Oberösterreich beschäftigt wird und als direkte Unterstützung der Verwaltungsbehörde (DUVB) fungieren soll (diese umfassen insbesondere Gehälter und Lohnnebenkosten) erwachsen, finanziell beteiligen.

Die Kosten, die jährlich aus der Tätigkeit des Gemeinsamen Technischen Sekretariats, der Monitoring- sowie Zahlstelle sowie der DUVB erwachsen, werden sich voraussichtlich auf maximal 240.000,-- Euro jährlich belaufen, das sind bis Programmende 2008 1.680.000,-- Euro. Sie werden im Rahmen der Technischen Hilfe des Programms finanziert. Die Verwaltungsbehörde verpflichtet sich, den Vertragsparteien über die konkrete Verwendung der eingesetzten Mittel zu berichten.

Ausmaß der finanziellen Beteiligung der Partnerregionen

Sollten die tatsächlichen Kosten für die Ausschreibungen und die Aktivitäten von Gemeinsamen Technischen Sekretariat, der Monitoring- und Zahlstelle sowie DUVB den unter dem Punkt „Kosten der gemeinsamen Verwaltungsstrukturen“ genannten Betrag überschreiten, werden die Vertragspartner über diese zusätzlichen Kosten im Rahmen und im Verhältnis zu den Mitteln, die jede Partnerregion dafür vorgesehen hat, neu verhandeln.

Der finanzielle Beitrag zum Gemeinsamen Technischen Sekretariat wird von Österreich (Beteiligung der teilnehmenden Bundesländer zu je einem Drittel) und Bayern im Verhältnis 50 : 50 getragen. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt entsprechend den mit dem Gemeinsamen Technischen Sekretariat vertraglich geregelten Bedingungen bzw. entsprechend den Vereinbarungen im Lenkungsausschuss.

Haftung

Kommt es infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Abwicklung der Strukturfondsbeiträge, die von den in der Verpflichtungserklärung genannten Partnern sowie nachgelagerten Institutionen zu vertreten sind, zu Vermögensnachteilen durch Finanzkorrekturen gemäß Art. 39 der VO(EG) 1260/99 (einschließlich allfälliger Verzugszinsen und Verfahrenskosten), so werden diese von jenem der Vertragspartner getragen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind. Unter dem Begriff „Zuständigkeitsbereich“ ist die direkte Vermögenshaftung für Vorgänge des eigenen Verantwortungs- und Interessensbereichs zu verstehen.

Schlussbestimmungen

Die Vertragspartner vereinbaren, dass sie im Falle von Streitigkeiten, die nicht durch diese Verpflichtungserklärung geregelt sind, gemeinschaftliche Lösungen finden werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, so werden die Vertragspartner zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommt. Änderungen dieser Vereinbarung sowie das Abgehen von der Schriftform sind nur schriftlich möglich.

Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Verwaltungsbehörde die vier unterzeichneten Verpflichtungserklärung erhält.

Datum:.....

.....
Für das Land Oberösterreich (Verwaltungsbehörde), Raumordnung und bautechnischer Sachverständigendienst,
Mag. Helmut Weiss

Datum:.....

.....
Für das Land Salzburg, Wirtschaft, Tourismus und Energie,
Dr. Sebastian Huber

Datum:.....

.....
Für das Land Tirol, Justizariat
Dr. Josef Unterlechner

Datum:.....

.....
Für den Freistaat Bayern, Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie,
MR Werner Ehelechner